

21.09.2022

# **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 18/570

2. Lesung

**Gesetz zur Änderung des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW**

**Berichterstatter**

Abgeordneter Josef Neumann

## **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/570 - wird unverändert angenommen.



## **Bericht**

### **A Allgemeines**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/570, wurde durch das Plenum am 31. August 2022 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 wird Buch 4 Abschnitt 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches neu gefasst. Das Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (StrUG NRW) verweist auf Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, die infolge der Reform neu gefasst werden. Mit dem „Gesetz zur Änderung des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW“ sollen redaktionelle Folgeänderungen im StrUG NRW umgesetzt werden.

### **B Beratung**

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 21. September 2022 erstmalig aufgerufen und ohne eine Debatte abgestimmt.

Der mitberatende Rechtsausschuss hatte zuvor in seiner Sitzung am 14. September 2022 votiert. Er empfahl dem federführenden Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, den Gesetzentwurf der Landesregierung einstimmig anzunehmen.

### **C Ergebnis**

In der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 21. September 2022 wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/570, mit den Stimmen aller fünf Fraktionen angenommen.

Der federführende Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/570, unverändert anzunehmen.

Josef Neumann  
Vorsitz